

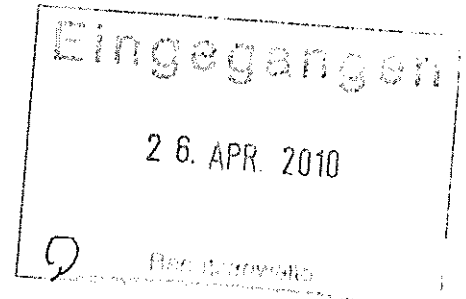
12 O 324/09
(Geschäftsnummer)

Abschrift



Verkündet am 16.04.2010

Losensky, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Landgericht Frankfurt (Oder)

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

– Klägerin –

- Prozessbevollmächtigte:

gegen

– Beklagte –

- Prozessbevollmächtigte:

hat die 2. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt (Oder)
auf die mündliche Verhandlung vom 12.02.2010

durch den Richter am Landgericht Suder
als Einzelrichter

für R e c h t erkannt:

1.
Die Klage wird abgewiesen.
2.
Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreites zu tragen.
3.
Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils beizutreibenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Streitwert: bis 11.02.2010: €;
 ab dem 12.02.2010: €.

Tatbestand:

Die Klägerin ist eine 100%ige Tochtergesellschaft eines Landwirtschaftsbetriebes und erzeugt auf dem landwirtschaftlichen Gut Biogas zur Herstellung von Wärme und Strom. Den Strom speist sie in das Netz der Beklagten ein, die dafür eine Vergütung zahlt. Die Klägerin begehrt rückwirkend zunächst im Wege der Teilklage für das Jahr 2006 eine weitere Vergütung für den gelieferten Strom in Höhe von € nach dem EEG 2004, sowie im Wege der Teilklage für den Monat Januar 2009 eine weitere Vergütung in Höhe von € nach dem EEG 2009. Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Klägerin erstellte 2003 eine Biogasanlage zur Erzeugung von Wärme und Strom durch ein Blockheizkraftwerk mit einer Leistung von 250 kW Strom. Die Genehmigung nach dem Bundesemissionsschutzgesetz wurde hierfür am 10.04.2002 erteilt. Die Anlage besteht aus einem Fermenter mit einem Volumen von 1.456 m³, einer damals selbstständigen Einbringtechnik und wurde mit einem Deutz Zündstrahlmotor betrieben, der einen Synchrongenerator antrieb. Die Stromanschlussleitung erfolgte als Niederspannung zu etwa 0,4 kV mit 50 Hertz an der Trafostation „LPG“. Die Anlage wurde am 21.10.2003 in Betrieb genommen. Bereits zuvor hatten die Parteien unter dem 20.08./16.09.2003 einen entsprechenden Einspeisevertrag geschlossen.

Im Jahr 2005 erstellte die Klägerin einen weiteren Fermenter mit einem Volumen von 2.610 m³ zur Herstellung von Biogas und beabsichtigte zunächst, mit diesem Gas ein Blockheizkraftwerk mit 536 kW elektrischer Leistung und 715 kW thermischer Leistung zu betreiben. Hierfür erhielt die Klägerin unter dem 23.11.2004 einen emissionsrechtlichen Änderungsbescheid in dem es in Ziffer 1. u.a. heißt:

Die Änderungsgenehmigung umfasst die Erweiterung/Errichtung einer zweiten Ausbaustufe der bestehenden Biogasanlage.

Die Klägerin ließ aus technischen Gründen sodann statt eines Blockheizkraftwerkes zwei Blockheizkraftwerke zu je 250 kW elektrischer Leistung installieren. Unter dem 31.05.2005 wandte sich die Klägerin an die Beklagte und bat um ein Vertragsangebot auf der Basis einer Biogasanlage mit 750 kW. Ferner bat sie die Beklagte im gleichen Schreiben im Hinblick auf zukünftige Erweiterungsmöglichkeiten alternativ die Kosten für einen Anschluss mit einem Megawatt zu ermitteln. Dort heißt es u.a. „Der Erweiterungsbau beginnt am 01.07.2005“.

Unter dem 27.06./19.07.2005 schlossen die Parteien sodann einen Einspeisevertrag über insgesamt 750 kW bezüglich aller drei Blockheizkraftwerke. Seither vergütet die Beklagte die Klägerin für die Stromeinspeisung auf Grundlage dieses Vertrages. Die Anlage ging am 25.11.2005 in Betrieb; die Einspeisung für alle drei Blockheizkraftwerke erfolgt seither über eine 20 kV-Leitung im Mittelspannungsbereich.

Die Klägerin hatte sich durch die H T GmbH zur Vorlage bei der Beklagten 2006 bescheinigen lassen, dass die „Erweiterung im Jahr 2005 mindestens 50 % der Kosten der Neuherstellung der gesamten Anlage betrage“.

Die Anlagen sind so gebaut, dass drei Blockheizkraftwerke durch zwei Fermenter mit Biogas beschickt werden. Die Feststoffzufuhr erfolgt über einen gemeinsamen Feststoffdosierer. Beide Anlagen werden durch eine GÜllepumpe, die aus den gleichen GÜllebehältern GÜlle fordert und über eine gemeinsame Leitung mit GÜlle versorgt und beide Anlagen verwenden auch den gleichen Gärstoffrestbehälter.

Erstmalig unter dem 19. Februar 2009 begehrte die Klägerin die Abrechnung für den eingespeisten Strom nach getrennten Rechnungen für die alte Anlage aus 2003 sowie aus der neuen aus dem Jahre 2005. In der Folgezeit korrespondierten die Parteien bis

einschließlich 13.08.2009 über die Frage, ob es sich um eine Anlage oder aber um zwei Anlagen handelt, ohne dass hierzu eine Einigung erzielt wurde.

Die Klägerin vertritt dafür die Auffassung, dass es sich vorliegend sowohl unter der Geltung des EEG 2004, als auch unter der Geltung des EEG 2009 um jeweils zwei Anlagen handelt, so dass die Abrechnungen der Beklagten insgesamt zu niedrig ausgefallen sind. Sie errechnet sich bis zum 01.01.2009 einen Mehrvergütungsbetrag von über 2.000.000 € sowie ab dem 01.01.2009 alleine für den Monat Januar einen Mehrbetrag in Höhe von 1.500.000 €.

Die Klägerin beehrte zunächst im Wege der Teilklage eine Mehrvergütung alleine für das Jahr 2006 in Höhe von 1.500.000 € sowie im Wege der Teilklage für den Monat Januar 2009 eine weitere Vergütung in Höhe von 1.500.000 €.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung am 12.02.2010 hat die Klägerin hinsichtlich der für das Jahr 2006 rückwirkend geltend gemachten Vergütung nur noch einen erstrangigen Teilbetrag in Höhe von 1.500.000 € geltend gemacht.

Sie trägt vor,

dass sowohl der Feststoffdosierer als auch die Gülleleitungen nicht zur Erzeugung von elektrischer Energie betriebsnotwendig seien und es sich daher auch nicht um betriebsnotwendige Einrichtungen handle, sondern allein um vorgelagerte Transporttechnik. Beide Anlagen würden vielmehr vollkommen selbstständig arbeiten, so dass nach § 3 Abs. 2 EEG 2004 zwei Anlagen abzurechnen seien. Im Rahmen der Geltung des EEG 2009 ab Januar 2009 sei § 19 EEG lex specialis zu § 3 Nr. 1 EEG. Da die Voraussetzungen des § 19 EEG insoweit unstreitig nicht vorliegen, wäre auch nach der Novellierung insgesamt von zwei Anlagen auszugehen. Ferner hätten die Parteien auch zwei unterschiedliche Einspeiseverträge geschlossen.

In dem nachgelassenen Schriftsatz der Klägerin vom 11.03.2010 trägt sie ergänzend vor,

bei Abschluss des letzten Einspeisevertrages habe sie sich im Irrtum darüber befunden, ob es sich um eine oder zwei Anlagen handle. Durch die Klageerhebung und die zur Begründung eingereichten Schriftsätze habe sie jedenfalls konkludent auch die Anfechtung des Vertrages erklärt. Ferner sei der Vertrag auch im Hinblick auf § 4 Abs. 2 EEG 2009 i.V.m. § 134 BGB nichtig.

Sie beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie einen Betrag in Höhe von () € zuzüglich Zinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus einem Betrag von () € seit dem 16.07.2009 und aus einem Betrag von () € seit dem 20.03.2009 zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie trägt vor,

der Einspeisevertrag vom 27.06./19.07.2005 sei kein neuer eigenständiger Einspeisevertrag gewesen, sondern habe denjenigen vom 20.08./16.09.2003 ersetzt. Sowohl nach der Fassung EEG 2004 als auch nach derjenigen EEG 2009 handele es sich insgesamt um nur eine Anlage. Ferner habe die Klägerin selbst mit Klageerhebung die Nachvergütung für das Jahr 2006 alleine nach den Vergütungsregelungen des EEG 2004 und damit fehlerhaft berechnet.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die zu der Akte gereichten Schriftsätze und Unterlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist nicht begründet, denn der Klägerin stehen unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt weitere Vergütungsansprüche für das Jahr 2006 einerseits sowie für den Monat Januar 2009 andererseits zu.

1.

Die Klägerin ist unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt berechtigt, von der Beklagten für die Einspeisung von Strom im Jahr 2006 eine weitere Vergütung zu verlangen. Denn

der Einspeisevertrag der Parteien vom 27.06./19.07.2005, auf deren Grundlage unstreitig die Beklagte die tatsächlich eingespeisten Strommengen abgerechnet hat, ist weiterhin wirksam. Der Vertrag ist insbesondere weder durch eine berechtigte Anfechtung der Klägerin gemäß §§ 119, 121, 143 BGB, noch aufgrund eines Anspruchs auf Vertragsanpassung gemäß § 313 Abs. 2 BGB und auch nicht im Hinblick auf § 4 Abs. 2 EEG 2009 i.V.m. § 134 BGB unwirksam geworden.

a.)

Der streitgegenständliche Einspeisungsvertrag ist nicht nach § 142 Abs. 1 BGB durch eine wirksame Anfechtung wegen Irrtums der Klägerin nichtig geworden.

Dabei kann dahinstehen, ob überhaupt eine rechtlich beachtliche Anfechtungserklärung der Klägerin im Sinne des § 143 BGB vorliegt, denn es liegt bereits kein beachtlicher Irrtum auf Seiten der Klägerin vor.

Eine Anfechtung aus § 119 Abs. 1 BGB kommt dabei bereits ohne Weiteres nicht in Betracht.

Aber auch eine Anfechtung nach § 119 Abs. 2 BGB scheidet vorliegend aus. Denn die Klägerin irrte sich bei Unterzeichnung des Einspeisevertrages vom 27.06./19.07.2005 nicht über eine verkehrswesentliche Eigenschaft der von ihr erstellten Anlage, sondern sie unterlag bei der Unterzeichnung des Vertrages alleine einem rechtlich unbeachtlichen Motivirrtum. Denn der Irrtum der Klägerin – wenn ihr ein solcher überhaupt zu ihren Gunsten unterstellt werden soll – bezieht sich nicht auf die Werthaltigkeit ihrer Anlage, sondern alleine darauf, ob sie in der von ihr unterzeichneten Vergütungsvereinbarung mehr oder weniger Einnahmen erreichen kann, je nach dem, ob es sich rechtlich um eine Gesamtanlage handelt, oder um zwei getrennte. Der Irrtum bezieht sich danach letztlich alleine auf die wirtschaftlichen Verwertungsmöglichkeiten der von ihr geschaffenen Biogasanlage. Ein Irrtum über die erzielbaren Erlöse aus der Anlage bekunden aber insgesamt keinen schützenswerten Irrtum über eine Eigenschaft einer Sache im Sinne des § 119 Abs. 2 BGB.

Ferner und unabhängig davon ist allerdings auch zu berücksichtigen, dass sich die Klägerin gerade gezielt dafür entschieden hat, eine Einspeisevergütungsvereinbarung auf der Grundlage einer Gesamtanlage abzuschließen. Dies folgt aus der von den Parteien selbst vorgelegten Korrespondenz. So hatte die Klägerin bezüglich des Baues des zweiten Fermenters mit dem damals noch geplanten größeren Blockheizkraftwerkes

selbst die Genehmigung nach dem Bundesemissionsschutzgesetz für einen Erweiterungsbau einer bestehenden Biogasanlage beantragt und ferner mit Schreiben vom 31.05.2005 die Beklagte zudem selbst und ausdrücklich um ein Vertragsangebot auf der Basis einer Biogasanlage von 750 kW gebeten sowie eine mögliche weitere Erweiterung auf bis zu 1 Megawatt in Aussicht gestellt. Dabei stand offensichtlich – und unstreitig – im Fordergrund, dass durch Abschluss eines neuen Einspeisevertrages zum einen sich die Laufzeit der bestehenden alten Biogasanlage verlängern wird und zum anderen die höhere Vergütung nach dem EEG 2004 auch für die alte Anlage verlangt werden kann. Dies zeigt deutlich auf, dass dann, wenn die Klägerin jetzt von einer irrigen Annahme des Bestehens nur einer Anlage statt zweier, dieser Irrtum mithin allein in der Motivation der Klägerin lag, bei welcher Variante der für sie größere Gewinn erzielt werden kann. Danach würde es sich bei einem solchen Irrtum um einen ebenfalls rechtlich unbeachtlichen Kalkulationsirrtum handeln, der eine Anfechtung aus § 119 BGB nicht begründen kann.

Danach liegen bereits die Voraussetzungen einer Anfechtung wegen Irrtums nach § 119 BGB insgesamt nicht vor. Anhaltspunkte für eine mögliche Anfechtung nach § 123 BGB sind nicht ersichtlich.

b.)

Der Klägerin steht auch nicht unter dem Gesichtspunkt des Wegfalles der Geschäftsgrundlage gemäß § 313 Abs. 2 BGB die von ihr begehrte nachträgliche Vergütung zu. Zum einen betrifft diese Anspruchsgrundlage gerade Fälle eines gemeinschaftlichen Irrtums über einen für die Willensbildung wesentlichen Umstandes. Bereits dies kann nach den zuvor genannten Ausführungen nicht in Betracht kommen. Insbesondere ist hierbei ein Irrtum auf Seiten der Beklagten schon im Ansatz nicht ersichtlich.

Ungeachtet dessen käme allerdings eine Anpassung des Vertrages dahingehend, dass die Beklagte verpflichtet wäre, der Klägerin eine nachträglich höhere Vergütung auszureichen, auch deswegen nicht in Betracht, weil das maßgebliche Kriterium für eine Anpassung die Zumutbarkeit ist. Da die Klägerin mit den Vergütungen für die Jahre 2006 bis 01.01.2009 eine durchweg auskömmliche Vergütung erhalten hat (etwas Gegenteiliges hat die Klägerin selbst nicht behauptet) besteht bereits kein rechtlich schützenswertes Interesse an einer Anpassung des Vertrages.

c.)

Schlussendlich ist der Vertrag auch nicht gemäß § 4 Abs. 2 EEG 2009 i.V.m. § 134 BGB nichtig. Zuzugeben ist dabei der Klägerin, dass nach der Novellierung des EEG 2009 § 4 EEG ein gesetzliches Schuldverhältnis enthält wonach sich die Vorgaben für das Verhältnis von Anlagenbetreiber und Netzbetreiber unmittelbar aus dem Gesetz ergeben. Ferner bestimmt § 4 Abs. 2 EEG, dass vertraglich nicht zu Lasten eines Vertragspartners von den Vorgaben des EEG abgewichen werden darf. Vertragliche Vereinbarungen, die gegen die novellierte Fassung des EEG verstoßen, sind danach nichtig (vgl. Stecher, NER 2009, 216 ff.). Ferner ist der Klägerin zuzugestehen, dass § 4 Abs. 2 EEG auch für Einspeiseverträge rückwirkend gilt. Denn die Übergangsbestimmung in § 66 EEG 2009 enthält einen Katalog von Vorschriften, die nicht rückwirkend gelten sollen. In diesem Katalog ist § 4 EEG 2009 nicht erwähnt. Dies lässt den (sicheren) Schluss zu, dass § 4 EEG 2009 auch für Altfälle Anwendung findet. Dies hat zur Folge, dass und soweit Einspeiseverträge gegen die gesetzlichen Bestimmungen des EEG verstoßen, nichtig sind.

Hiervon ist im Ergebnis jedoch nicht auszugehen, denn der Einspeisevertrag entspricht den gesetzlichen Vorgaben des EEG 2004 ebenso wie derjenigen des EEG 2009.

Hinsichtlich der von der Klägerin rückwirkend für das Jahr 2009 anteilig begehrten Mehrvergütung für die Einspeisung von Strom ist die Fassung des EEG 2004 einschlägig. Der Einspeisevertrag der Parteien verstößt indes gegen die Vorgaben des EEG 2004 nicht.

Dem Begehren der Klägerin steht vielmehr schon § 3 Abs. 4 2. Halbsatz EEG 2004 entgegen, denn es handelte sich bei der Errichtung der Anlage im Jahre 2005 um eine Erweiterung einer bereits bestehenden Biogasanlage aus dem Jahre 2003. Hiervon sind auch alle Beteiligten ausgegangen und insbesondere auch die Klägerin selbst, denn sie hat gegenüber der Beklagten mit Schreiben vom 31.05.2005 ausdrücklich selbst von einem Erweiterungsbau gesprochen und eine mögliche weitere Erweiterung der Anlage auf 1 Megawatt in Aussicht genommen. Ferner hatte sie selbst bei dem zuständigen Umweltamt die Genehmigung alleine für eine Erweiterung beantragt bzw. einer zweiten Ausbaustufe. Demgemäß enthält die erteilte Genehmigung in der Kopfzeile auch ausdrücklich, dass die Genehmigung für eine Erweiterung bzw. zweite Ausbaustufe gewährt wird. Ferner ist der Einspeisevertrag der Parteien vom 27.06./19.07.2005 kein

neuer zusätzlicher Einspeisevertrag gewesen, sondern ausdrücklich ein Änderungsvertrag – auch auf ausdrücklichem Wunsch der Klägerin hin, der auf der Basis einer Einspeiseleistung bis zu 750 kW geschlossen wurde. Mithin erfolgte in diesem Vertrag die Einbeziehung der alten Anlage und ersetzte den Einspeisevertrag der Parteien aus dem Jahre 2003. Ferner hat sich die Klägerin zudem bescheinigen lassen, dass die Erweiterung mindestens 50 % der Gesamtkosten der Anlage betragen hat und es sich mithin um eine Anlage handelt. Der Umstand, dass die Kosten für den Erweiterungsbau 50 % der Gesamtkosten der Neuherstellung der Anlage übersteigt, ist dabei von der Klägerin nicht bestritten. Dabei ist Inhalt der 50%igen Regelung gerade, dass geringere Erneuerungen oder Erweiterungen den Betreiber im Hinblick auf die Dekressionen in den Vergütungsvorschriften nicht benachteiligen sollten. Vorliegend liegt der Fall jedoch genau umgekehrt, denn die Klägerin wollte gerade unter Inkaufnahme dieses Nachteils die Vorteile andererseits der höheren Vergütung nach dem EEG 2004 sowie die durch eine Neuinbetriebnahme auch erzielte Verlängerung der Einspeisevergütung von 20 Jahren für die Altanlage erreichen; mithin ein Gewinn von zwei Jahren für die bestehende Altanlage. Die Folge dieser Erweiterung ist jedoch, dass sie wegen der Überschreitung der 50 % der Gesamtkosten für die Herstellung der Gesamtanlage wie eine Neuherstellung zu werten ist (Erneuerung). Wird nach der Durchführung einer Erneuerung indes erstmalig wieder Strom zur Einspeisung in das Netz angeboten, ist nunmehr diese Wiederinbetriebnahme für die Bemessung der Höhe einerseits und auch für die Zeitdauer der Vergütung andererseits maßgeblich (vgl. Salje, EEG 2004, 3. Auflage, § 3 Rz. 132). Daher ist insgesamt davon auszugehen, dass es sich bei der Ersteinspeisung am 25.11.2005 um eine Wiederinbetriebnahme einer Gesamtanlage mit 750 kW Leistung gehandelt hat und schon aus diesem Grunde von einer Gesamtanlage auszugehen ist. Daher entspricht der Einspeisevertrag den Parteien den gesetzlichen Vorgaben nach § 3 Abs. 4 2. Halbsatz EEG 2004. →

Aber selbst dann, wenn man dieser Argumentation nicht folgen will, rechtfertigt dies kein anderes Ergebnis. Denn auch unter der Geltung des EEG 2004 handelt es sich gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 EEG 2004 rechtlich nur um eine Anlage. Dabei wird in der vorgenannten Vorschrift eine Anlage als selbstständige technische Einrichtung zur Erzeugung von Strom definiert. In § 3 Abs. 2 Satz 2 EEG 2004 erfolgt sodann die Fiktion der Zusammenlegung mehrerer Anlagen, wenn sie gleichartige Energie erzeugt und in Verbindung mit technisch erforderlichen Einrichtungen oder baulichen Anlagen

verbunden sind. Einer Fiktion einer Zusammenlegung der beiden Anlagen der Klägerin bedarf es vorliegend schon nicht, denn bereits nach § 3 Abs. 2 Satz 1 EEG 2004 handelt es sich um eine Anlage im Sinne des Gesetzes. Bereits bei der Definition der Anlage wurde über den Wortlaut hinaus unter teleologischer Reduktion im Hinblick auf den Gesetzeszweck sowohl in der Rechtsprechung als auch in der Literatur teilweise vertreten, dass es entscheidend auf den wirtschaftlichen Zusammenhang der Investitionen ankomme. Mehrere Anlagen, die in einem räumlichen und wirtschaftlichen Zusammenhang betrieben werden, sollen als eine Anlage im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 EEG 2004 gelten (so bereits Salje, EEG 2004, 4. Auflage, § 3 Rz. 62).

Ferner stellte Altrock/Oschmann/Theobaldt diesbezüglich auf eine rechtsmissbräuchliche Aufteilung von Anlagen zum Zweck der Umgehung der Vergütungsstufen ab. Auf die mögliche und dem Zweck des Gesetzgebers abstellende Auslegung des Gesetzeswortlautes ist auch das Bundesverfassungsgericht in der Entscheidung vom 18.02.2009 (CUR 2009, 8 ff.) eingegangen und hält diese Auslegung offensichtlich für jedenfalls vertretbar. Denn es hat ausdrücklich ausgeführt, dass bereits bei Einführung des EEG 2009 die Bundesregierung in der Begründung darauf hingewiesen hat, dass bereits unter der Geltung des EEG 2004 von einer rechtsmissbräuchlichen und damit rechtswidrigen Umgehung der Leistungsklassen auszugehen ist, wenn zwar keine gemeinsam für den Betrieb erforderlichen Einrichtungen vorliegen oder die Module nicht mit baulichen Anlagen verbunden waren, aber ein vernünftiger Anlagenbetreiber, der die gesamtwirtschaftlichen Folgekosten bedenke, statt vieler kleiner Module eine einzige Anlage errichtet hätte (Bundestagsdrucksache 16/8148, S. 50).

Ausgehend hiervon gebietet eine Auslegung des § 3 Abs. 2 Satz 1 EEG 2004 eine teleologische Reduktion im vorgenannten Sinne. Die Klägerin hat insgesamt drei Blockheizkraftwerke zu je 250 Megawatt Leistung errichtet, die durch zwei Fermenter betrieben werden und auf demselben Grundstück errichtet wurden. Stattdessen hätte die Klägerin allerdings auch einen großen Fermenter und ein Blockheizkraftwerk mit z. B. einer Leistung von 1 Megawatt bauen können. Dies wäre ohne Weiteres wirtschaftlich sinnvoller gewesen. Die jetzt begehrte Aufteilung in zwei selbstständige Anlagen ist demgegenüber künstlich und wird auch überhaupt erst im Nachhinein begehrt. Da die Klägerin sowohl die 2003 errichtete Anlage als auch den Erweiterungsbau aus dem Jahre 2005 in einem unmittelbaren räumlichen und wirtschaftlichen Zusammenhang

betreibt, ist sie unter teleologischer Reduktion des Anlagenbegriffes nach § 3 Abs. 2 Satz 1 EEG 2004 als eine Anlage zu werten.

Selbst dann, wenn man entgegen der oben genannten Auffassung allein auf den Wortlaut des Anlagenbegriffes in § 3 Abs. 2 Satz 1 EEG 2004 abstellen will, handelt es sich jedenfalls um nur eine Anlage gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 EEG 2004. Nach dieser Vorschrift sind mehrere Anlagen zur Erzeugung von Strom aus gleichartigen Erneuerbaren Energien die mit gemeinsam für den Betrieb technisch erforderlichen Einrichtungen oder baulichen Anlagen unmittelbar verbunden sind, als eine Anlage zu werten. Dabei bestimmt § 3 Abs. 2 Satz 2 3. Halbsatz in einem Negativkatalog, dass nicht für den Betrieb technisch erforderlich sind: Wechselrichter, Wege, Netzanschlüsse, Mess-, Verwaltungs- und Überwachungseinrichtungen. Ausgehend hiervon ist die streitgegenständliche Biogasanlage im Sinne dieser Vorschrift als eine Anlage zu werten. Denn der gemeinsame Feststoffdosierer für beide Fermenter, die gemeinsame Güllebeschickung aus den gleichen Güllebehältern und die Verwendung des gleichen Gärrestebehälters gehen weit über das hinaus, was Gegenstand der Regelung in § 3 Abs. 2 Satz 2 3. Halbsatz EEG 2004 beschrieben ist. Dass die streitgegenständlichen Anlagen auch ohne eine gemeinsame Gülleleitung und einen gemeinsamen Feststoffdosierer überhaupt funktionieren könnten, schränkt den Begriff der technisch erforderlichen Einrichtung unangemessen ein, denn ohne eine kontinuierliche maßgenaue Beschickung der Fermenter ist die Anlage gerade nicht zu betreiben. Soweit die Klägerin dazu ausgeführt hat, dass im Falle eines Defektes eine Zuführung auch mittels eines Radladers möglich sei, lässt dieser Umstand die Betriebserforderlichkeit nicht entfallen. Zudem ist gerade die gemeinsame Nutzung eines Gärrestebehälters nach der Bundestagsdrucksache 16/8148 ausdrücklich heute Bestandteil einer Anlage. Dies lässt den Umkehrschluss zu, dass dieser Restebehälter zum Betrieb erforderlich war, denn sonst hätte es dessen Erwähnung zur Begründung des § 3 Nr. 1 EEG 2009 nicht bedurft. Nach der Begründung des Gesetzesentwurfes handelt es sich bei der gemeinsamen Nutzung eines Gärrestebehälters heute um einen Umstand, der bereits zum Anlagenbegriff gehört. Ferner sind auch der Feststoffdosierer und die gemeinsame Güllepumpe und Gülleleitung nicht unter die Begriffe zu subsumieren, die als Ausnahme in § 3 Abs. 2 Satz 2 3. Halbsatz EEG 2004 genannt sind. Insbesondere handelt es sich insoweit nicht um Wege im Sinne dieser Vorschrift. Der Einholung eines Sachverständigengutachtens im Hinblick auf Feststoffdosierer

Gülleleitung u.ä. bedurfte es daher nicht, da es sich insoweit alleine um eine rechtliche Würdigung handelt. Danach findet jedenfalls eine fiktive Zusammenrechnung der Anlage der Klägerin nach § 3 Abs. 2 Satz 2 EEG 2004 statt, so dass auch unter diesem Gesichtspunkt ein Verstoß gegen das EEG 2004 nicht vorliegt.

2.

Der Klägerin stehen ferner unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt Ansprüche für eine weitere Vergütung für Stromeinspeisung für den Monat Januar 2009 zu. Denn der Einspeisevertrag der Parteien ist – wie ausgeführt – weiterhin wirksam.

Auch unter der Geltung des EEG 2009 ist der Vertrag nicht nach § 4 Abs. 2 EEG 2009 i.V.m. § 134 BGB nichtig.

Hierzu kann grundsätzlich ausgeführt werden, dass dann, wenn bereits nach den Vorschriften des EEG 2004 inhaltlich nur von einer Anlage auszugehen ist, dies erst recht nicht unter der Geltung des EEG 2009 anders zu beurteilen ist, denn die Intension des Gesetzgebers bei der Novellierung des EEG war gerade nicht eine Aufweichung der Begriffe und der Anwendungsbereiche, sondern dessen Verschärfung. Dies zeigt sich insbesondere darin, dass in § 3 Nr. 1 EEG 2009 nunmehr generell von einem weiten Anlagebegriff auszugehen ist. Erst dann, wenn trotz des zweiten Anlagebegriffes gleichwohl von mehreren Anlagen auszugehen wäre, ist der Anwendungsbereich des § 19 EEG 2009, der zu einer fiktiven Verknüpfung führt, zu prüfen. Mithin ist § 19 EEG keineswegs *lex specialis* zu § 3 EEG 2009, sondern § 19 EEG 2009 ist mit Veränderungen aus § 3 Abs. 2 Satz 2 EEG 2004 hervorgegangen, der systemwidrig unter den Begriffsdefinitionen untergebracht war, während er inhaltlich gerade nicht den Begriff der Anlage definiert, sondern eine Vergütungsregelung war. Aus diesem Grunde steht diese Bestimmung jetzt systemrichtig nach § 18 EEG 2004. Daher ist die Frage, ob die Voraussetzungen des § 19 EEG vorliegen oder nicht, zunächst irrelevant, wenn und soweit eine Prüfung des § 3 Nr. 1 EEG 2009 bereits ergibt, dass es sich nur um eine Anlage handelt. Dies steht auch nicht im Widerspruch zu § 3 Nr. 4 EEG 2009, denn dort geht es nicht um die Einschränkung eines Anlagenbegriffes, sondern allein um die Definition des Generators, soweit es dazu in den nachfolgenden Vorschriften ankommt (vgl. Frenz/Müggerborg, EEG 2009, § 3, Rz. 7).

§ 3 Nr. 1 EEG 2009 enthält nunmehr einen weiten Anlagenbegriff, der es ermöglicht, auch gänzlich von der Stromversorgung unabhängige Anlagen, die nur mittelbar an der Stromproduktion beteiligt sind, in den Anlagebegriff des EEG einzubeziehen (vgl.

Salje, EEG 2009, § 3, Rz. 78 f.). Ebenso ist diese Auslegung ausdrücklich in der amtlichen Begründung der Bundesregierung zu § 3 enthalten (vgl. Bundestagsdrucksache 16/8148, S. 38).

Durch die Streichung des Merkmales „selbstständig“ ist eine zusätzliche Ausweitung des Anlagenbegriffes erfolgt. Künftig fallen nicht nur die stromerzeugenden Einrichtungen selbst unter den Anlagenbegriff des EEG, es können auch sämtliche technisch und baulich mittelbar zur Stromerzeugung erforderlichen Einrichtungen vom Anlagebegriff umfasst werden. Hierzu zählen nach ausdrücklicher Nennung in der Gesetzesbegründung neben dem Generator beispielsweise auch dessen Antrieb, der Fermenter oder die Gärrestebehälter einer Biogasanlage. Dagegen sollen Infrastruktureinrichtungen wie Wechselrichter, Netzanschluss, Anschlussleitungen, eine Stromabführung in eine gemeinsame Leitung, Transformatoren, Verbindungswege und Verwaltungseinrichtungen auch künftig nicht vom Anlagebegriff erfasst sein, weil diese für eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien nicht charakteristisch und daher nicht maßgebend sind (vgl. Bundestagsdrucksache 16/8148, S. 38). Unter Berücksichtigung all dieser Umstände handelt es sich insgesamt bei der streitgegenständlichen Anlage auch und gerade nach § 3 Nr. 1 EEG 2009 um insgesamt eine Anlage, so dass es auf § 19 EEG insoweit nicht mehr ankommt.

Anderweite Anspruchsgrundlagen, die das klägerische Begehren stützen könnten, sind nicht ersichtlich.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO. Die Anordnung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.

Suder